

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms, Entsorgungsbeirat: Abschluss des Mandats 2021 bis 2025 und Fortführung

§ 142 Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020 legt nach den Vorgaben der Richtlinie 2011/70/Euratom die Bestimmungen für die Erstellung und die Überarbeitung des nationalen Programms für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in Österreich (Nationales Entsorgungsprogramm) fest. Das Nationale Entsorgungsprogramm wurde am 5. September 2018 von der Bundesregierung im Ministerrat beschlossen und zuletzt am 3. September 2025 aktualisiert.

Zur Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms erfolgte mit Beschluss des Ministerrats vom 10. März 2021 die Einrichtung des österreichischen Beirats für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Entsorgungsbeirat). Sowohl hinsichtlich des Nationalen Entsorgungsprogramms als auch des Entsorgungsbeirats obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft die Koordinierung.

Der Entsorgungsbeirat wurde mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag (Mandat 2021 bis 2025) ausgestattet und befasste sich mit Fragestellungen und Aufgaben betreffend die endgültige Entsorgung in effizienter und transparenter Weise. Der Entsorgungsbeirat hat seinen Arbeitsauftrag beendet und am 8. Oktober 2025 die finalen Ergebnisse und Empfehlungen in Form eines Abschlussberichts zur Weiterleitung an die Bundesregierung vorgelegt. Auf Basis dieser Ergebnisse wird mein Ministerium die Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms weiterverfolgen.

In ihrem Regierungsprogramm bekennt sich die Bundesregierung zur Fortsetzung der Arbeiten des Entsorgungsbeirats über das Mandat 2021 bis 2025 hinaus. Das Nationale Entsorgungsprogramm sieht ebenfalls die Einrichtung eines dauerhaften Beratungsgremiums

für die Bundesregierung vor. Der Entsorgungsbeirat soll die Bundesregierung daher weiterhin in Fragen der endgültigen Entsorgung der österreichischen radioaktiven Abfälle beraten und Empfehlungen im Gegenstand aussprechen.

Das künftige Arbeitsprogramm des Entsorgungsbeirats wird sich dabei aus den Vorgaben des Nationalen Entsorgungsprogramms sowie aus den Empfehlungen der Mandatsperiode 2021 bis 2025 ergeben. Die künftige Zusammensetzung des Entsorgungsbeirats wird sich anhand der konkreten Aufgaben bestimmen, soll aber aufgrund der Komplexität der Aufgaben wie bisher anerkannte Expertinnen und Experten der in Frage kommenden Fachrichtungen, Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen sowie von Bund und Ländern einschließen.

Die Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms und der Fortführung des Entsorgungsbeirats ergeben, finden ihre Bedeckung im zu beschließenden BFRG 2027-2030 und 2028-2031. Mehrkosten sind nicht zu erwarten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die vom Entsorgungsbeirat vorgelegten Arbeitsergebnisse zur Kenntnis nehmen und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beauftragen, die weiteren Schritte zur Umsetzung des Nationalen Entsorgungsprogramms und zur Fortführung des Entsorgungsbeirats einzuleiten.

7. Mai 2026

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister